

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe

(Vom 5. September 1961)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung vom 1. Juli 1961 über die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe wird allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen, mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Betrieben des Spengler- und sanitären Installationsgewerbes und ihren gelernten und ungelernten Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:

- a. die Angestellten und die Lehrlinge;
- b. die Gas- und Wasserwerke;
- c. die Betriebe der Industrie, soweit keine handwerklichen Spengler- und Installationsarbeiten für den Markt hergestellt werden;
- d. die gemischten Betriebe, die nur ausnahmsweise und vorübergehend Spengler- und Installationsarbeiten ausführen.

¹⁾ AS 1956, 1543.

Art. 3

Die vertragschliessenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass die Rechnungsführung der in Artikel 1 der Vereinbarung vorgesehenen Ausgleichskasse sowie der in Artikel 7, Absatz 1 genannten Stiftung alljährlich durch eine neutrale Revisionsstelle kontrolliert wird. Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Revisionsberichte zuzustellen und ihm an Ort und Stelle Einsicht in die Buchführung der Ausgleichskasse und der Stiftung zu gewähren.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 18. September 1961 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1963.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Bundesratsbeschlüsse vom 17. Dezember 1958 und 4. November 1960¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe aufgehoben.

Bern, den 5. September 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

5892

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1958, II, 1714; 1960, II, 1249.

Vereinbarung

über

die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe

abgeschlossen am 1. Juli 1961 zwischen

dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband, einerseits, und
dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband,
dem Christlichen Metallarbeiterverband der Schweiz,
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter
sowie
dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter, anderseits.

I. Durchführung durch Ausgleichskasse

Art. 1

Zweck der
Ausgleichs-
kasse

Die im Auftrag der vertragschliessenden Verbände auf Rechnung des Genossenschaftsverbandes «Familienausgleichskasse für das Installations-Spengler- und Bedachungsgewerbe» geführte Ausgleichskasse mit Sitz in Zürich (Auf der Mauer 11) bezweckt die gleichmässige Lastenverteilung bei der Ausrichtung von Lohnzulagen (Kinderzulagen und Ausfallentschädigung) sowie die Durchführung der zusätzlichen Altersversicherung.

Art. 2

Rechnungs-
führung der
Ausgleichs-
kasse

¹ Die Ausgleichskasse hat für den Ausgleich der Lohnzulagen und für die Durchführung der zusätzlichen Altersversicherung besondere Rechnungen zu führen, woraus das Rechtsverhältnis für jeden mit ihr abrechnenden Arbeitgeber ersichtlich sein muss.

² Die vertragschliessenden Verbände sorgen gemeinsam für die richtige Durchführung des Lohnzulagenausgleichs und der zusätzlichen Altersversicherung durch die Ausgleichskasse. Sie überwachen die Tätigkeit der Organe und veranlassen die periodische Rechenschaftsablage über die Geschäfts- und Rechnungsführung.

II. Lohnzulagen

Art. 3

¹ Die Arbeitgeber haben als Beitrag an die Lohnzulagen 9 Rappen pro Arbeitsstunde aller von ihnen beschäftigten Arbeiter zu leisten.

Beiträge

² Diesen Beitrag schulden sie der Ausgleichskasse.

Art. 4

¹ Der Beitrag der Arbeitgeber wird verwendet zur Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeiter, die gegenüber Kindern eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen. Die Kinderzulage beträgt 8 Rappen pro Arbeitsstunde für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen Krankheit oder Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind.

Leistungen
a. Kinder-
zulagen

² Der Anspruch auf Kinderzulagen steht folgenden Personen zu, gleichgültig, ob die Kinder in deren Haushalt leben oder nicht:

- a. für eheliche Kinder dem Vater oder, falls die Ehe aufgelöst und das Kind ihm entzogen ist, der Mutter oder dem Vormund;
- b. für aussereheliche Kinder der Mutter, oder, falls sie der Vater freiwillig anerkannt hat oder sie ihm mit Standesfolge zugesprochen wurden, dem Vater, sofern nicht von dritter Seite Zulagen ausgerichtet werden;
- c. für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder dem Adoptiv-, Stief- oder Pflegevater.

³ Weitergehende kantonale Gesetzesvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 5

¹ Der Beitrag der Arbeitgeber wird ferner verwendet zur Entschädigung des Verdienstauffalls in Fällen der Verhinderung an der Arbeitsleistung. Die Ausfallentschädigung bemisst sich nach dem gewöhnlichen Tagesverdienst; sie beträgt jedoch höchstens einen Sechstel des normalen Wochenlohnes.

b. Ausfall-
entschädi-
gungen

² In den nachstehend genannten Fällen entsteht ein Anspruch auf Ausfallentschädigung für folgende Tage:

- a. je nach Dauer der Arbeitsverhinderung, jedoch für höchstens 3 Tage nach Wahl des Arbeiters bei Tod der Ehefrau, Kinder, Geschwister, Eltern, Grosseltern oder Schwiegereltern;
- b. für 2 Tage bei Verheiratung;
- c. für 1 Tag bei Geburt ehelicher Kinder;
- d. für 1 Halbtage bei den vom Eidgenössischen Militärdepartement angeordneten militärischen Inspektionen, sofern der Arbeiter am andern Halbtage, soweit dies zeitlich möglich ist, arbeitet.

Art. 6

Auszahlung

¹ Die Arbeitgeber haben die Kinderzulagen und Ausfallentschädigungen an die Arbeiter auszuzahlen. Arbeiter, die selbst nicht anspruchsberechtigt sind, haben die Kinderzulagen an die anspruchsberechtigten Personen weiterzuleiten; diese können vom Arbeitgeber auch die direkte Leistung verlangen.

² Die Arbeitgeber sind verpflichtet, mit der Ausgleichskasse nach deren Weisungen über die Beiträge und über die von ihnen ausbezahlten Lohnzulagen abzurechnen. Übersteigen die geschuldeten Beiträge die ausbezahlten Lohnzulagen, so haben die Arbeitgeber den Mehrbetrag der Ausgleichskasse zu überweisen. Übersteigen die ausbezahlten Lohnzulagen die geschuldeten Beiträge, so hat die Ausgleichskasse den Arbeitgebern den Mehrbetrag zurückzuvorgüten.

Art. 7

Verwendung
der
Überschüsse

¹ Die bei der Stiftung «Sozialfonds des schweizerischen Spengler- und sanitären Installationsgewerbes» bereits vorhandenen Überschüsse aus dem Ausgleich der Lohnzulagen sowie die nach Abzug der Verwaltungskosten sich weiterhin ergebenden Überschüsse werden zur Finanzierung der zusätzlichen Altersversicherung verwendet.

² Die Überschüsse dienen

- a. zur Leistung eines jährlichen Prämienbeitrages von durchschnittlich 28 Franken für jeden versicherten Arbeiter und zur Deckung der darauf entfallenden Verwaltungskosten;
- b. zur Ausrichtung von gleichwertigen Leistungen im Sinne von Artikel 10, Absatz 3 an nicht versicherungsfähige Arbeiter;
- c. zur Fürsorgeleistung an Arbeiter bei unverschuldeter Notlage;
- d. zur Beitragsleistung an andere Wohlfahrtsinstitutionen zugunsten der der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeiter und Arbeitgeber, sofern die unter Buchstaben a bis c genannten Zwecke erfüllt oder gewährleistet sind.

III. Zusätzliche Altersversicherung

Art. 8

Ver-
sicherungs-
pflicht

Alle in Betrieben des Spengler- und sanitären Installationsgewerbes beschäftigten Arbeiter, die in das dem 17. Altersjahr folgende Kalenderjahr eingetreten sind und ihr 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche Altersversicherung bei der Familienausgleichskasse für das Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe in Zürich, Auf der Mauer 11, abzuschliessen.

Art. 9

¹ Die versicherungsfähigen Arbeiter haben an die zusätzliche Altersversicherung einen Prämienbeitrag von 52 Franken im Jahr zu leisten, der in wöchentlichen Raten von 1 Franken vom Lohn abgezogen wird.

Prämien-
beiträge

² Die Arbeitgeber haben für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter einen Beitrag von 26 Franken im Jahr zu leisten als Prämienbeitrag an die zusätzliche Altersversicherung oder, soweit die Arbeiter nicht versicherungsfähig sind, als Beitrag für eine gleichwertige Leistung im Sinne von Artikel 10, Absatz 3.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beiträge zusammen mit den vom Lohn der Arbeiter abgezogenen Prämienbeiträgen an die Ausgleichskasse abzuliefern, welche ihnen dafür Beitragsmarken im entsprechenden Gegenwert abgibt.

Art. 10

¹ Die Versicherungsleistungen umfassen

Leistungen

- a. ein Alterskapital, das ausbezahlt wird, wenn der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hat;
- b. ein Todesfallkapital, das beim Tode des Versicherten ausbezahlt wird, falls dieser vor Fälligkeit des Alterskapitals eintritt;
- c. eine Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall des Versicherten, wenn die Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall eintritt.

² Die Höhe des Alters- und Todesfallkapitals wird für jede Altersklasse der Versicherten wie folgt festgesetzt:

Eintrittsalter	Alterskapital Franken	Todesfall- kapital Franken
bis 25	5000	10 000
26	4875	9 750
27	4750	9 500
28	4625	9 250
29	4500	9 000
30	4375	8 750
31	4250	8 500
32	4125	8 250
33	4000	8 000
34	3875	7 750
35	3750	7 500
36	3625	7 250
37	3500	7 000
38	3375	6 750
39	3250	6 500
40	3125	6 250
41	3000	6 000
42	2875	5 750

Eintrittsalter	Alterskapital	Todesfallkapital Franken
	Franken	
43	2750	5 500
44	2625	5 250
45	2500	5 000
46	2375	4 750
47	2250	4 500
48	2125	4 250
49	2000	4 000
50	1875	3 750
51	1750	3 500
52	1625	3 250
53	1500	3 000
54	1375	2 750
55 und mehr	1250	2 500

³ Arbeiter, die nicht versicherungsfähig sind, haben gegenüber der Ausgleichskasse Anspruch auf Leistungen aus den Überschüssen, die denjenigen für die versicherten Arbeiter gleichwertig sind. Diese Leistungen haben mindestens den Leistungen der Ausgleichskasse gemäss Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe *a* und den Prämienbeiträgen des Arbeitgebers gemäss Artikel 9, Absatz 2 zu entsprechen.

Art. 11

Anspruchsberechtigung

¹ Wird ein Alterskapital fällig, so hat der Versicherte darauf in voller Höhe gemäss Artikel 10, Absatz 2 Anspruch.

² Wird ein Todesfallkapital fällig, so haben darauf die nachstehend aufgezählten Hinterlassenen des Versicherten gemäss folgender Rangordnung Anspruch:

- a.* die Witwe;
- b.* bei ihrem Fehlen die Kinder;
- c.* bei ihrem Fehlen die Eltern;
- d.* wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind, die minderjährigen und die erwerbsunfähigen erwachsenen Geschwister des Versicherten.

³ Sind keine Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 vorhanden, so wird nur der vom Versicherten selbst finanzierte Teil der Versicherungssumme an die vom Versicherten der Ausgleichskasse schriftlich bezeichneten begünstigten Personen oder, falls eine solche schriftliche Bezeichnung fehlt, an die gesetzlichen Erben ausgerichtet.

⁴ Es steht dem Versicherten frei, durch schriftliche Mitteilung an die Ausgleichskasse die in Absatz 2 festgelegte Rangordnung abzuändern oder für den von ihm selbst finanzierten Teil der Versicherungssumme andere Personen als Begünstigte zu bezeichnen.

Art. 12

¹ Wechselt ein versicherter Arbeiter die Stelle und unterliegt er auch an seinem neuen Arbeitsplatz der Versicherungspflicht gemäss Artikel 8 hievor, so wird seine Versicherung unverändert weitergeführt.

Freizügigkeit
und
Ausscheiden
aus der
Versicherung

² Unterliegt ein versicherter Arbeitnehmer infolge Stellen- oder Berufswechsel der Versicherungspflicht gemäss Artikel 8 hievor nicht mehr, so hat er mindestens Anspruch auf Rückerstattung der von ihm persönlich erbrachten Beiträge.

IV. Durchsetzung der Vereinbarung

Art. 13

Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung der Vereinbarung gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

Anspruch auf
Einhaltung
der Verein-
barung

Art. 14

¹ Die von den vertragschliessenden Verbänden gemeinsam bestellte Paritätische Berufskommission kann die Erfüllung der den Arbeitgebern obliegenden Pflichten kontrollieren.

Kontrollen

² Ergibt die Kontrolle, dass Arbeitgeber die Lohnzulagen ihren Arbeitern nicht auszahlen oder den Mehrbetrag der Beiträge an die Lohnzulagen oder die Prämienbeiträge an die zusätzliche Altersversicherung nicht abliefern, so hat sie die Paritätische Berufskommission anzuhalten, die geschuldeten Beträge sofort und in vollem Umfange nachzuzahlen.

Art. 15

¹ Arbeitgeber, die trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgemäss mit der Ausgleichskasse abrechnen, verfallen einer Busse, deren Höhe von der Ausgleichskasse festgesetzt wird, jedoch im Einzelfall 50 Franken nicht übersteigen darf. Die Bussen werden zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet.

Bussen und
Konventional-
strafen

² Arbeitgeber, die zu Nachzahlungen im Sinne von Artikel 14, Absatz 2 verpflichtet sind, haben eine Konventionalstrafe im Ausmass von 25 Prozent der Nachzahlungen an die Ausgleichskasse zu zahlen. Die Konventionalstrafen sind zur Deckung der Kontrollkosten bestimmt. Allfällige Überschüsse sind der Stiftung «Sozialfonds des schweizerischen Spengler- und sanitären Installationsgewerbes» zuzuführen.

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe (Vom 5. September 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1961
Date	
Data	
Seite	374-381
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 442

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.